

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telefoniedienstleistungen (AGB Geschäftskunden)

Stand: 01.12.2021

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB regeln das zwischen dem Kunden und der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH (nachfolgend MDCC genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der von MDCC angebotenen Bereitstellung von Festnetzanschlüssen und die Erbringung von Sprachkommunikationsdienstleistungen. Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen. Ergänzend zu den nachfolgenden AGB gelten, sofern einschlägig, die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Sie werden ergänzt durch die jeweiligen Einzelvereinbarungen mit dem Kunden, die Hinweise zum Datenschutz sowie die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.
- 1.3 Die MDCC behält sich das Recht zur Änderung dieser AGB und des entsprechenden Vertrages des Kunden vor. MDCC wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor die Änderung der AGB bzw. des Vertrages wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Inhalt und Zeitpunkt der Änderung sowie über ein bestehendes Widerspruchsrecht gemäß Ziffer 1.4 und ein bestehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 1.5 dieser AGB unterrichten.
- 1.4 Bis zu dem in der Unterrichtung mitgeteilten Zeitpunkt kann der Kunde der Änderung in Textform widersprechen, es sei denn, die Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder rein administrativer Art und hat keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder die Änderung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Nach einem fristgerechten Widerspruch des Kunden wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtslage besonders hinweisen.
- 1.5 Der Kunde kann den Vertrag unabhängig von der Ausübung des Widerspruchsrechts bei einer einseitigen Änderung der AGB, oder der übrigen Vertragsbedingungen ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder rein administrativer Art und hat keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder die Änderung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklären, in dem ihm die Unterrichtung nach Ziffer 1.3 dieser AGB über die Änderung zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu

dem die Vertragsänderung bzw. die Änderung der AGB wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

- 1.6 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

### 2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder aufgrund einer Auftragsbestätigung der MDCC gegenüber dem Vertragspartner nach schriftlicher Bestellung zustande.
- 2.2 Zur Auftragsannahme behält sich MDCC vor,
  - a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der CRIF Bürgel GmbH Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;
  - b) die vertraglichen Leistungen bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden von einer durch den Kunden zu erbringenden Vorauszahlung abhängig zu machen; MDCC wird die Vorauszahlung bzw. die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.
  - c) dass der Kunde MDCC einen Auftrag zum Abschluss eines Nutzungsvertrages vorlegt, der von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der MDCC betroffen wird.

### 3. Leistungen der MDCC

- 3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Angebot) der MDCC sowie aus den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.
- 3.2 In Zusammenhang mit der Übernahme der vertraglich vereinbarten Leistung oder Bestandteile dieser Leistung von anderen Anbietern wird MDCC im Auftrag des Kunden die unmittelbar dieser Leistung zugehörigen Vertragsverhältnisse mit den anderen Anbietern kündigen. Die Auflösung etwaiger Sondervertragsregelungen als Voraussetzung für diese Kündigung fällt in die Obliegenheit des Kunden.
- 3.3 MDCC stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen, d. h. für jeden möglichen Nutzer bereitgestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz zur Verfügung. Der Kunde kann den Netzzugang zum Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, niederbitratigen Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Telekommunikationseinrichtungen nut-

- zen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.
- 3.4 Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens der MDCC zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt MDCC dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu oder wird den Kunden bei der Beantragung eines Rufnummernblockes bei der Bundesnetzagentur unterstützen.
- 3.5 MDCC wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich sowie mögliche zusätzliche Angaben (Beruf, Branche, Art des Anschlusses) an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiterleiten oder in ein von der MDCC herauszugebendes Telefonverzeichnis unentgeltlich aufnehmen. Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht.
- 3.6 Der Kunde hat das Recht nach § 17 TTDSG, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Die Telefonauskunft über Rufnummern erfolgt nur, wenn der Kunde der Weitergabe der Rufnummer nicht widersprochen hat. Über Rufnummern hinausgehende Auskünfte über die veröffentlichten Daten werden nur erteilt, wenn der Teilnehmer in eine weitergehende Auskunftserteilung eingewilligt hat. Bei Eintragung in ein Telefonverzeichnis für Auskunftsdienste wird die Inversuche ermöglicht, wenn dieser nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag durch den Kunden widersprochen wird. Der Kunde kann ferner innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste beantragen. Für Eintragungen, die über den Standardeintrag hinausgehen, fallen zusätzliche Kosten an, die der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen sind. MDCC haftet nicht für fehlerhafte oder fehlende Eintragungen, es sei denn, MDCC kann eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen werden.
- 3.7 MDCC wird den Kunden in jedem Falle einer längeren vorhersehbaren Leistungsbeschränkung informieren, sofern diese Unterrichtung objektiv möglich ist und sie die Beseitigungsmaßnahmen bereits eingetretener Beschränkungen nicht verzögert.
- 3.8 Wählt der Kunde MDCC als Teilnehmernetzbetreiber, so wird MDCC auch als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Preselection ist nur zu Anbietern möglich, mit denen MDCC entsprechende Vereinbarungen getroffen hat. Der Kunde kann Verbindungen zu Premium Rate Diensten (PRD) und Virtual-Private-Network-Diensten (VPN) nutzen, für die er eine Freischaltung bei MDCC beauftragt hat. Eine Verbindung zu PRD und VPN ist nur zu Anbietern möglich, mit denen MDCC eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat und eine Kenntnissgabe der zugehörigen PRD/VPN-Rufnummer durch den Anbieter gegenüber MDCC erfolgte. Verbindungen über andere Netzbetreiber mittels Netzbetreiberauswahlkennziffer sind im Netz von MDCC nur in eingeschränktem Umfang möglich. Dieser Sachverhalt gilt nicht als Leistungsbeschränkung im Sinne der Ziffer 3.7.
- 3.9 Die Vertragspartner stimmen sich über die erforderlichen Einrichtungsmaßnahmen ab. Die von der MDCC beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses installierten Einrichtungen bleiben Eigentum der MDCC.
- 3.10 Per Beauftragung wird MDCC dem Kunden kostenlos eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsnaechweis - EVN) erstellen. Die Zielrufnummern werden standardmäßig um die letzten drei Ziffern gekürzt oder auf Wunsch des Kunden vollständig ausgewiesen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitbenutzer des Anschlusses, und bei Unternehmen die Mitarbeiter sowie auch den Personal- oder Betriebsrat von der Erstellung eines EVN zu informieren. Der vom Kunden gewünschte EVN enthält nur die Daten derjenigen Verbindungen, die nicht durch eine Pauschale (Flatrate) abgegolten sind. Die Daten pauschal abgegotener Verbindungen werden dem Kunden nur auf Wunsch mitgeteilt. Der Kunde hat diesen Wunsch der MDCC schriftlich zu erklären. Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, werden nicht aufgeführt. Falls aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert werden, hat MDCC keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
- 3.11 MDCC ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 3.12 MDCC erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen zu Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Die Nutzung des Telefoniedienstes erfordert ein Endgerät, dessen Stromversorgung über das Stromnetz des Kunden erfolgt. Bei Unterbrechungen der Stromversorgung ist die Herstellung zu Rufnummern nicht möglich. Bei Stromausfall erfolgt keine Haftung der MDCC für eine nicht erfolgte Übermittlung des Notrufs an die zuständige Notrufabfragestelle. Es bestehen keine Beschränkungen zum Anruferstandort. (nomadische Nutzung). Die Nutzung des Telefoniedienstes der MDCC ist zur Sicherstellung der Notruffrückverfolgung an der vertraglich vereinbarten Anschlussadresse gegeben. Bei nomadischer Nutzung wird die Notruffunktion nicht unterstützt (Rufnummern 110 und 112). Es erfolgt keine Haftung der MDCC für die Folgen von Notrufen, die nicht zurückverfolgbar sind, falls der Kunde seiner Pflicht zur Meldung des Standortwechsels nicht nachgekommen ist. Werden Notrufe von einer anderen als der vereinbarten Anschlussadresse ausgelöst (nomadische Nutzung), kann es wegen der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle zu Kostenforderungen kommen. Bei nomadischer Nutzung ist der Kunde verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb des angegebenen Standortes aufzukommen.

#### 4. Tarifberatung

4.1 MDCC berät den Kunden hinsichtlich des für den jeweiligen Kunden besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste. Sie berücksichtigt hierbei insbesondere den Umfang der vom Kunden aktuell vertraglich vereinbarten Dienste.

4.2 MDCC erteilt Kunden auf einem dauerhaften Datenträger Informationen über den hiernach ermittelten besten Tarif mindestens einmal pro Jahr.

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der MDCC unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht der MDCC den Zutritt zu den Anschlüssen zwecks Durchführung des Vertrages.

5.2 Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre bzw. des jeweiligen Objekts alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. MDCC wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

a) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von MDCC die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen;

b) zur Vornahme von Servicemaßnahmen oder zur Rücknahme von Eigentum der MDCC, für den ungehinderten Zutritt von Servicetechnikern der MDCC oder von durch MDCC beauftragten Unternehmen zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen während der üblichen Geschäftszeiten zu sorgen,

c) die Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu unterstützen und eigene Eingriffe jeglicher Art in die von MDCC installierten Anschlusskomponenten zu unterlassen,

d) neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von MDCC einzuführen.

5.3 Der Kunde darf den Festnetzanschluss zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung benutzen.

5.4 Der Kunde wird den Anschluss nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden. Der Kunde darf keine gesetzlich verbotenen Informationen, Sachen oder Leistungen übermitteln bzw. übersenden.

5.5 Kunden dürfen zusätzliche Rufnummern nur aufsetzen und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermitteln, wenn sie ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Rufnummer haben und es sich um eine Rufnummer des deutschen Nummernraums handelt. Abweichend davon darf im Falle einer Rufumleitung als zusätzliche Rufnummer die übermittelte und angezeigte Rufnummer des Anrufers aufgesetzt werden. Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Premium-Dienste, Nummern für Kurzwahldienste so-

wie die Notrufnummern 110 und 112 dürfen von Kunden nicht als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermittelt werden. MDCC ist gemäß § 120 Abs. 3 TKG verpflichtet, sicherzustellen, dass Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Premium-Dienste, Nummern für Kurzwahldienste sowie die Notrufnummern 110 und 112 nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt und angezeigt werden und hat Verbindungen, bei denen als Rufnummer des Anrufers solche Rufnummern übermittelt und angezeigt werden, abzubrechen.

5.6 Der Kunde hat den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und / oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

5.7 Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der MDCC sowie an den Abschlusseinrichtungen hat der Kunde unverzüglich der MDCC mitzuteilen. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen.

5.8 Der Kunde ist verpflichtet, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen.

5.9 Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterschaltung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.

5.10 Der Kunde hat der MDCC unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und seiner Kontoverbindung sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.

## 6. Vorleistungen

6.1 Die Leistung von MDCC ist gegebenenfalls abhängig von der Verfügbarkeit von Vorleistungen, insbesondere von Übertragungswegen anderer Netzbetreiber.

6.2 Kann die Leistung mangels qualitätsgerechter Vorleistung nicht im vereinbarten Rahmen erbracht werden, wird MDCC versuchen, dem Kunden ein Alternativprodukt mit geändertem Leistungsumfang anzubieten.

6.3 Ist ein solches Alternativangebot nicht möglich oder seitens des Kunden nicht akzeptabel, besteht für beide Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht unter Ausschluss jeglicher Zahlungs- oder Haftungsansprüche. MDCC wird in diesem Fall bereits von ihr gekündigte Vertragsverhältnisse bei einem anderen Anbieter wieder für den Kunden beauftragen, sofern eine Ermächtigung seitens des Kunden hierfür vorliegt. Alle mit dieser Beauftragung direkt in Verbindung stehenden Kosten werden dem Kunden nach Vorlage der Rechnung von MDCC zurückerstattet.

## 7. Überlassung an Dritte

Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der MDCC, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den Anschluss nicht zur Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle Schäden und ist zur Zahlung der Entgelte ver-

pflichtet, die aus der Nutzung des Telefonanschlusses durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

## 8. Termine und Fristen

- 8.1 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der MDCC nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- 8.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der MDCC wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der MDCC nicht nachkommt.
- 8.3 Gerät die MDCC mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die MDCC eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

## 9. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die vom Kunden an die MDCC zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweiligen Preisliste.
- 9.2 Die zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind monatlich im Voraus, die Verbindungsentgelte sowie alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung monatlich jeweils rückwirkend für den vergangenen Monat zu zahlen. Ein Monat gilt als eine Abrechnungsperiode.
- 9.3 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Abrechnungsperiodenübergreifende Gespräche werden pro Abrechnungsperiode als jeweils ein Gespräch betrachtet und abgerechnet.
- 9.4 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.
- 9.5 Soweit der Kunde der MDCC keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag zehn Tage nach Rechnungsdatum auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der MDCC gutgeschrieben sein. Hat der Kunde der MDCC eine Einzugsermächtigung erteilt, bucht die MDCC den Rechnungsbetrag vierzehn Tage nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab.
- 9.6 Rechnungen der MDCC an den Kunden enthalten mindestens Folgendes:
- die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen
  - den Namen und die ladungsfähige Anschrift des rechnungsstellenden Anbieters
  - eine nationale Ortsnetzzahlungsnummer, E-Mail-Adresse und Internetseite des rechnungsstellenden Anbieters.
- Sofern Fremdforderungen oder abgetretene Forderungen Dritter (Drittanbieter) mit ausgewiesen werden, enthalten Rechnungen an den Kunden zusätzlich folgende Angaben:
- den Namen und die ladungsfähige Anschriften des Drittanbieters;
  - eine nationale Ortsnetzzahlungsnummer oder eine kostenfreie

Kundendiensttelefonnummer des Drittanbieters;

- den Hinweis auf eine E-Mail-Adresse, die ladungsfähige Anschrift des Drittanbieters und bei einem Drittanbieter mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.
- Hat der Kunde vor oder bei der Zahlung nichts anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen an die MDCC auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen. MDCC wird den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.
- 9.7 MDCC kann die in der Preisliste festgelegten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung entsprechend der Änderung der nachfolgenden Faktoren erhöhen:
- rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Telekommunikationsnetzes;
  - Erhöhung der Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten und sonstigen Kosten des technischen Betriebs sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung von Steuern, Abgaben oder Gebühren sowie ähnlicher Kosten;
  - Erhöhung der Kosten der Kundenverwaltung.
- Die Preisanpassung ist nur zulässig bis in Höhe der auf die Vertragsleistungen entfallenden Kostenerhöhung und bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Minderungen anderer Kostenbestandteile bei der Berechnung der Erhöhung der Gesamtkosten für die Vertragsleistungen. MDCC wird den Kunden über die Preiserhöhung mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor die Preiserhöhung wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger sowie über ein bestehendes Widerspruchsrecht gemäß Ziffer 9.8 und ein bestehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 9.9 dieser AGB unterrichten.
- 9.8 Bis zu dem in der Unterrichtung mitgeteilten Zeitpunkt kann der Kunde der Preiserhöhung in Textform widersprechen, es sei denn, die Preiserhöhung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Nach einem fristgerechten Widerspruch des Kunden wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. MDCC wird dem Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtslage besonders hinweisen.
- 9.9 Der Kunde kann unabhängig von der Ausübung des Widerspruchsrechts den Vertrag ab Zugang der Unterrichtung über die Preiserhöhung ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, die Preiserhöhung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklären, in dem ihm die Unterrichtung über die Preiserhöhung zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Preiserhöhung wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 9.10 Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes ist die MDCC berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

- 9.11 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung gegenüber MDCC schlüssig begründet in Textform oder schriftlich anzuzeigen (Beanstandung); werden keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. MDCC wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde verlangen, dass ihm ein nach den einzelnen Verbindungsdaten aufgeschlüsselter Entgeltnachweis und die Ergebnisse einer technischen Prüfung vorgelegt werden, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche von MDCC aus Verzug. Die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der verlangten Vorlage fällig. Ergänzend gelten im Falle der Erhebung von Einwendungen die Bestimmungen des § 67 des Telekommunikationsgesetzes.
- 9.12 Die zur Vergütungsermittlung und Abrechnung benötigten Verbindungsdaten werden von MDCC, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten nach dem Rechnungsversand wünscht, drei Monate nach Rechnungsstellung gelöscht. Soweit die Verbindungsdaten nach Ablauf dieser Frist oder auf Wunsch des Kunden unmittelbar nach dem Rechnungsversand gelöscht worden sind oder aus technischen Gründen nicht gespeichert werden können, trifft MDCC weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.
- 9.13 MDCC veröffentlicht an dieser Stelle Informationen zu den von ihr bereitgestellten Beschwerdeverfahren. Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung aller Beschwerden der Kunden beträgt vier Tage; die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden zu dem Thema Qualität der Dienstleistungen beträgt fünf Tage, während die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden zu den Themen Vertragsdurchführung und Abrechnung drei Tage beträgt. Das Beschwerdeverfahren kann durch Eingaben in Schriftform oder in Textform (per E-Mail) eröffnet werden.
- 10. Verzug und Sperre; selektive Sperre zum Schutz des Kunden**
- 10.1 MDCC ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in mehr als geringfügiger Höhe in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist.
- 10.2 Die Sperre nach Ziffer 9.1 unterbleibt, wenn eine Stundungsvereinbarung getroffen worden ist.
- 10.3 Eine Sperre ist ebenfalls zulässig, wenn
- a) MDCC das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat oder
  - b) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird; eine Androhung der Sperre und eine Fristsetzung erfolgen in diesem Falle nicht;
- c) der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird;
  - d) der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.
- 10.4 Die Sperre ist im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf die vom Missbrauch betroffenen Leistungen zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen.
- 10.5 MDCC ist berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens der MDCC, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der MDCC im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 10.6 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der monatlichen Preise bleibt unberührt.
- 10.7 Die Sperre darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht.
- 10.8 Der Kunde kann von MDCC verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche B. (0)900) sowie für Kurzwahldienste unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Die Sperrung ist für den Kunden kostenfrei. Die Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche und der Kurzwahldienste ist kostenpflichtig gemäß der Preisliste.
- 11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**
- Gegen Ansprüche der MDCC kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von der MDCC anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 12. Höhere Gewalt**
- In Fällen höherer Gewalt ist MDCC von der Leistungspflicht befreit. Als Fall höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Feuer, Hochwasser, Krieg, Naturkatastrophen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen anderer Betreiber, durch Dritte verursachte und durch MDCC nicht vorhersehbare und abwendbare Leistungsunterbrechungen und ähnliche Umstände, soweit sie von der MDCC nicht zu vertreten sind.
- 13. Entstörung**
- 13.1 Zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht dem Kunden eine Servicenummer zur Verfügung.
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Nach Eingang einer Störungsmeldung wird überprüft, ob es sich um eine Störung im Netz der MDCC handelt oder ob die Störung in Fremdnetzen verursacht wird.
- 13.3 Der Kunde kann von MDCC verlangen, dass sie unverzüglich mit der Störungsbearbeitung beginnen und diese unentgeltlich beseitigen wird, es sei denn, der Kunde hat die Störung

selbst zu vertreten. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht. Des Weiteren gelten im Einzelfall die anderweitigen individuellen Vereinbarungen mit dem Kunden.

- 13.4 MDCC wird den Eingang einer Störungsmeldung sowie die Vereinbarung von Kundendienst- und Installationsterminen jeweils unverzüglich gegenüber dem Kunden dokumentieren. Wenn MDCC die Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, wird sie den Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber informieren, welche Maßnahmen sie eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird. Des Weiteren gelten im Einzelfall die anderweitigen individuellen Vereinbarungen mit dem Kunden.
- 13.5 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist MDCC berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

#### **14. Haftung und Haftungsbeschränkungen**

- 14.1 Vorbehaltlich anderer Haftungsbestimmungen dieser AGB richtet sich eine Haftung der MDCC auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unabhängig von der Rechtsnatur eines solchen Anspruchs (z.B. vertragliche Ansprüche, Ansprüche aufgrund von Mängeln, Ansprüche aus unerlaubter Handlung) ausschließlich nach dieser Ziffer 14 der AGB.
- 14.2 Für schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die MDCC unbeschränkt.
- 14.3 MDCC haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MDCC beruhen und der Höhe nach begrenzt auf das vertragstypische und vorhersehbare Risiko. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung der MDCC, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.
- 14.4 Die Haftung der MDCC, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und bei Bestehen einer Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern insgesamt auf 30 Millionen EUR. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten aufgrund desselben Ereignisses diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 14.4 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten

der MDCC herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht. Durch eine individuelle Vereinbarung kann die Haftung abweichend von den Bestimmungen dieser Ziffer 14.4 geregelt werden.

- 14.5 MDCC haftet auch für Mangelfolgeschäden ausschließlich nach den Ziffern 14.1 bis 14.4 dieser AGB.
- 14.6 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 14 dieser AGB haben auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Mitarbeiter und der Erfüllungs- und Verrichtungsgesellschaften der MDCC Gültigkeit.
- 14.7 Im Übrigen ist die Haftung der MDCC ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 14.8 Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung des Dienstes, von ihm eingesetzte Geräte ausgehende Störungen oder Beschädigungen der Einrichtungen, unbefugte Eingriffe in das Telekommunikationsnetz oder sonstiges schuldhaftes Verhalten des Kunden entstehen.

#### **15. Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 15.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs.
- 15.2 Das Vertragsverhältnis verlängert sich nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Frist (Mindestlaufzeit) stillschweigend um den individualvertraglich verlängerten Zeitraum. Der Kunde kann einen solchen Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. MDCC wird den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger hinweisen auf
- a) die stillschweigende Verlängerung des Vertrages
  - b) die Möglichkeit, die Verlängerung des Vertrages durch eine rechtzeitige Kündigung zu verhindern, und
  - c) das Recht, einen verlängerten Vertrag rechtzeitig zu kündigen.
- 15.3 Durch eine Kündigung gemäß Ziffer 15.2 entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten. Wenn ein Kunde berechtigt ist, einen Vertrag vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen, wird von ihm über einen Wertersatz für einbehaltene Endgeräte hinaus keine Entschädigung verlangt. Dies gilt nicht vor Ablauf der anfänglichen Mindestvertragslaufzeit. Der Wertersatz für ein durch den Kunden einbehaltenes Kabelmodem darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte zeitanteilige Wert des Gerätes. Spätestens mit Zahlung des Wertersatzes für einbehaltene Endgeräte wird MDCC, soweit dies technisch möglich ist und der Kunde die notwendigen Mitwirkungshandlungen erbringt, alle einschränkenden Bedingungen für die Nutzung des Kabelmodems in anderen Telekommunikationsnetzen kostenlos aufheben.
- 15.4 Unberührt bleibt hiervon das Recht der MDCC zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Leistungen

nicht unerheblich in Verzug befindet. Als wichtiger Grund gelten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

- 15.5 MDCC ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats den Nutzungsvertrag nach Ziffer 2.2 unterzeichnet vorlegt oder wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Unterzeichnet MDCC den Nutzungsvertrag nicht innerhalb eines Monats, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.
- 15.6 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt die MDCC den Vertrag aus von dem Kunden veranlassten wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, maximal in Höhe des gültigen Bereitstellungsentgeltes für einen entsprechenden Neuanschluss, zu ersetzen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der MDCC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der MDCC bleiben unberührt.
- 15.7 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist MDCC berechtigt, die von ihr installierte Einrichtung auf eigene Kosten zu entfernen.

## **16. Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme**

- 16.1 Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme erfolgen unter Leitung des aufnehmenden Anbieters. Die MDCC erteilt dem Kunden vor und während des Anbieterwechsels ausreichende Informationen. Der aufnehmende und der abgebende Anbieter sowie die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- 16.2 Wechselt der Kunde zu einem anderen Telekommunikationsanbieter, wird MDCC sicherstellen, dass die Leistung der MDCC nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. Der aufnehmende Anbieter stellt sicher, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am mit dem Endnutzer ausdrücklich vereinbarten Tag unverzüglich erfolgt. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Endnutzers nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Ziffer 16.2 Satz 2 dieser AGB entsprechend.
- 16.3 MDCC hat als abgebender Anbieter ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht nach Ziffer 16.2 Satz 2 dieser AGB gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Zahlung der Verbrauchsentgelte und der Grundentgelte; die Höhe der Grundentgelte richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Grundentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, der Kunde hat das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten. MDCC wird gegenüber dem Kunden eine taggenaue Abrechnung vornehmen.
- 16.4 Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von der

MDCC als abgebendem Anbieter für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

- 16.5 Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin im Rahmen des Anbieterwechsels von MDCC als abgebendem oder aufnehmendem Anbieter versäumt, kann der Kunde von MDCC für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.
- 16.6 MDCC stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten sicher, dass der Kunde gemäß § 59 Abs. 5 und 6 TKG im Falle eines Wechsels von MDCC zu einem anderen Telekommunikationsanbieter auf Wunsch die ihm zugeteilte Rufnummer bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Der Kunde, der einen Vertrag kündigt, kann die Rufnummernmitnahme noch bis zu einem Monat nach Vertragsende beantragen. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Kunde von der MDCC, wenn sie die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen

## **17. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**

- 17.1 MDCC verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz, Telemediengesetz und Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.
- 17.2 MDCC verarbeitet personenbezogene Daten (inbes. Bestandsdaten, Verkehrs- und Abrechnungsdaten) des Kunden in den folgenden Fällen

- a) Zur Vertragsanbahnung, -durchführung und Beendigung des Vertrages.
- b) Aufgrund einer erteilten Einwilligung für bestimmte Zwecke. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- c) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die MDCC unterliegt.
- d) Zur Wahrung berechtigter Interessen. Dies umfasst die Nutzung der personenbezogenen Daten, um in Konsultation mit Auskunftgebern (z. B. Schufa, CRIF Bürgel) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten.
- 17.3 Die Löschung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Bestandsdaten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.4 MDCC benötigt im Rahmen gesetzlich festgelegter Zwecke die Kundendaten zur Ausübung vertraglich geregelter Produkte und Dienstleistungen. Jegliche Verwendung von Daten, die darüber hinausgeht, bedarf des Einverständnisses des Kunden. Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben:
- a) Erhebung von Bestandsdaten: Bestandsdaten sind nach § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Daten eines Kunden, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden. Es handelt sich zum Beispiel um Name, Adresse, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Vertragsbeginn, Bankverbindung oder E-Mail-Adresse. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO zur Erfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages.
- Die Bestandsdaten werden für die bei der Leistungserbringung erforderlichen beteiligten Geschäftspartner (z.B. abgebende oder aufnehmende Netzbetreiber beim Anbieterwechsel, Datenaustausch mit Zusammenschaltungspartnern) verwendet. Die Verarbeitung erfolgt zur Vertragserfüllung sowie aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen der MDCC auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) und c) der DSGVO.
- Die MDCC löscht die personenbezogenen Daten des Kunden vollständig, wenn das Vertragsverhältnis mit ihm beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Bestandsdaten, die gemäß § 172 Abs. 1 TKG für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden erhoben und gespeichert werden, sind gemäß § 172 Abs. 6 TKG mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres zu löschen, soweit nicht weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.
- b) Erhebung von Verkehrsdaten: Verkehrsdaten sind gemäß § 3 Nr. 70 TKG Daten, deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erforderlich ist.
- Dies sind zum Beispiel die Rufnummer des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, Beginn und Ende der Verbindung sowie ggf. weitere zur Entgeltberechnung erforderliche Daten. Die MDCC ist zur Verwendung von Verkehrsdaten auch nach Ende der Verbindung berechtigt, wenn dies für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlich ist, etwa für die Erstellung der Rechnung oder eines Einzelverbindungs nachweises. Verkehrsdaten, die nicht für den Aufbau weiterer Verbindungen sowie nicht für andere gesetzlich vorgesehene Zwecke benötigt werden, werden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 TTDSG unverzüglich nach Ende der Verbindung gelöscht. Die übrigen Verkehrsdaten speichert MDCC innerhalb der gesetzlichen Frist des § 10 Abs. 2 Satz 2 TTDSG bis drei Monate nach Versand der Rechnung. Nur ausnahmsweise, beispielsweise bis zur Klärung von Einwendungen gegen eine Rechnung, ist MDCC berechtigt, die Verkehrsdaten länger zu speichern. Die Verarbeitung der Verkehrsdaten erfolgt aufgrund des Art. 6 Abs. 1 b) und f) der Datenschutz-Grundverordnung.
- c) Erhebung von Bonitätsdaten: Vor der Annahme eines Kundenauftrages für Telefonie- bzw. Internetdienstleistungen führt MDCC eine Bonitätsprüfung durch. Zur Wahrung ihrer berechtigten Zahlungsinteressen ist MDCC berechtigt, vor Abschluss des Vertrages und auch während dessen Dauer anhand der vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten Auskünfte der Wirtschaftsauskunftei CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München zum Zweck der Überprüfung der Kundenbonität einzuholen und im Falle nicht vertragsgemäßer Abwicklung des Vertrages (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges) Auskünfte an diese Stelle zur Wahrung berechtigter Zahlungsinteressen weiterzugeben. MDCC übermittelt der CRIF BÜRGEL GmbH Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages. Beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird MDCC der CRIF Bürgel GmbH auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges) übermitteln. Grundlage der Übermittlung der Daten sind Art. 6 Abs. 1 b) sowie Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von MDCC oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Nähere Informationen sowie die Datenschutzhinweise von BÜRGEL erhalten Sie unter: <https://www.crifbuergel.de/de/datenschutz>.
- d) Erstellung eines Einzelverbindungs nachweises: MDCC erstellt auf Wunsch des Kunden eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (EVN gemäß § 11 TTDSG). Dieser schlüsselt alle abgehenden Verbindungen in der Weise auf, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung ermöglicht wird. Auf Wunsch werden dem Kunden auch die Daten pauschal abgegebener Verbindungen mitgeteilt. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Zielrufnummern für Verbindungen zu Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, werden nicht aufgeführt. Der Kunde hat die Verpflichtung,



- alle Nutzer des betreffenden Anschlusses bzw. bei geschäftlicher Nutzung Mitarbeiter über die Erfassung der Verkehrsdaten im Einzelverbindungsanruf zu informieren und etwaige Mitarbeitervertretungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO i. V. m. § 11 TTDSG.
- e) Übermittlung der Rufnummer: MDCC übermittelt die Rufnummer bei den von ihrem Kunden getätigten Anrufen an den angerufenen Teilnehmer (§ 15 TTDSG). Sollte der Kunde die Übertragung seiner Rufnummer grundsätzlich nicht wünschen, so kann er eine generelle Unterdrückung für seinen Telefonanschluss unentgeltlich vereinbaren. Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO i. V. m. § 15 TTDSG. Auf Antrag des Kunden sind gemäß § 15 Abs 3 Satz 2 TTDSG solche Anschlüsse im Endnutzerverzeichnis nach § 17 TTDSG zu kennzeichnen. Ist eine solche Kennzeichnung erfolgt, so darf an den gekennzeichneten Anschluss eine Übermittlung der Rufnummer des Anschlusses, von dem der Anruf ausgeht, erst dann erfolgen, wenn die Kennzeichnung in der aktualisierten Fassung des Endnutzerverzeichnisses nicht mehr enthalten ist.
- f) Mitteilung ankommender Verbindungen (Fangschaltung): Teilt ein Kunde der MDCC schlüssig mit, dass er auf seinem Telefonanschluss bedrohende oder belästigende Anrufe erhält und hat er aus diesem Grunde bei MDCC eine Fangschaltung beantragt und die betreffenden Anrufe gegenüber MDCC nach Datum, Uhrzeit oder anderen geeigneten Kriterien eingegrenzt, so ist MDCC verpflichtet, Auskunft über die Inhaber der Anschlüsse zu erteilen, von denen diese Anrufe nach Stellung des Antrags ausgehen (§ 14 TTDSG). MDCC darf die Rufnummern, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlüsse sowie Datum und Uhrzeit des Beginns der Verbindungen und der Verbindungsversuche verarbeiten sowie diese Daten gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 TTDSG seinem Teilnehmer mitteilen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO i. V. m. § 14 TTDSG.
- g) Aufnahme in Endnutzerverzeichnisse: Anschlussinhaber können gemäß § 17 TTDSG mit ihrer Rufnummer, ihrem Namen und ihrer Anschrift in gedruckte oder elektronische Endnutzerverzeichnisse, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, eingetragen werden, soweit sie dies beantragen. Vor Begründung des Vertragsverhältnisses wird MDCC die Anschlussinhaber über die Möglichkeit der Eintragung in die Endnutzerverzeichnisse sowie weitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen der Verzeichnisse eingebetteten Suchfunktionen informieren. Auf Antrag können zusätzliche Angaben wie Beruf und Branche eingetragen werden. Dabei können die Kunden bestimmen, welche Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Auf Verlangen des Kunden dürfen weitere Nutzer des Anschlusses mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind. Für die Einträge nach Satz 1 dieser Ziffer 16.5 i) darf ein Entgelt nicht erhoben werden.
- Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO i. V. m. § 17 TTDSG.
- Der Anschlussinhaber kann von MDCC jederzeit verlangen, dass seine Rufnummer, sein Name, sein Vorname und seine Anschrift in Auskunfts- und Verzeichnismedien unentgeltlich eingetragen, gespeichert, berichtigt oder gelöscht werden.
- h) Auskunftersuchen berechtigter Stellen: Die von MDCC erhobenen personenbezogenen Daten gibt MDCC aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die berechtigten Stellen weiter. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.
- i) Empfänger von Daten: Innerhalb von MDCC erhalten diejenigen Mitarbeiter die personenbezogenen Daten des Kunden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der MDCC und der oben genannten Zwecke benötigen. Zudem können von MDCC eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) zu diesen Zwecken Daten erhalten. Es handelt sich vor allem um Unternehmen aus den Bereichen Telekommunikation, Inkasso, Vertrieb, Marketing, IT-Dienstleistungen, technische Dienstleistungen, Logistik und Druckdienstleistungen. Des Weiteren ist eine Weitergabe von Daten zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen an externe Personen möglich. Darüber hinaus ist die Weitergabe von Daten an Empfänger außerhalb von MDCC nur möglich, wenn gesetzliche Bestimmungen dies verlangen oder der Kunde eingewilligt haben. Als solche Empfänger personenbezogener Daten kommen öffentliche Stellen in Frage, wenn eine gesetzliche und behördliche Verpflichtung zur Datenweitergabe vorliegt. Daten können auch bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung des Kunden weitergegeben werden.
- Die Übermittlung von Daten in Drittstaaten ist von MDCC nicht geplant. Jedoch ist es möglich, dass der Kunde bei der Nutzung der Dienstleistungen der MDCC Daten in Drittstaaten übermittelt, wenn sein Adressat seinen Sitz in einem Drittstaat hat.
- j) Betroffenenrechte: Der Kunde hat gemäß der Datenschutz-Grundverordnung die folgenden Rechte:
- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO
  - Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung gemäß Art. 16 DSGVO
  - Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.
  - Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 EU-DSGVO
  - Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO
- Kunden, die ihre Rechte wahrnehmen möchten, können dies per E-Mail an [Datenschutzbeauftragter@mdcc.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@mdcc.de) oder schriftlich an MDCC Magdeburg-City-Com GmbH, Datenschutzbeauftragter, Weitlingstraße 22, 39104 Magdeburg. Zudem hat der Kunde gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## 18. Sicherheitsleistung

- 18.1 Die MDCC ist berechtigt, vor Abschluss des Vertrages bzw. der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung (Geldsumme oder Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts) zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich bei Vertragsabschluss nach den zu erwartenden Entgelten für einen Monat, während der Vertragslaufzeit nach den Entgelten für den letzten Monat vor der Anforderung der Sicherheitsleistung.
- 18.2 Ist als Sicherheit eine bestimmte Geldsumme durch den Kunden zur Verfügung zu stellen, hat die MDCC diesen Betrag getrennt von ihrem übrigen Vermögen bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Kunden zu. Sie erhöhen die Sicherheit.
- 18.3 Die MDCC hat die Sicherheiten zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung nicht mehr bestehen.
- 19. Bonitätsprüfung**
- 19.1 MDCC übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Wahrung ihrer berechtigten Zahlungsinteressen vom Kunden erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages sowie Daten zu nicht vertragsgemäßigem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MDCC oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Das unternehmerische Interesse der MDCC, ihre fälligen Forderungen Beitreiben zu können, gilt als berechtigtes Interesse gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Die CRIF Bürgel GmbH übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner in der Europäischen Union, um ihren Partnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu erteilen. Die CRIF Bürgel GmbH überlässt personenbezogene Daten nur, wenn ein berechtigtes Interesse an der Informationserteilung im Einzelfall glaubhaft gemacht wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die CRIF Bürgel GmbH Adressdaten bekannt. Ein Verbraucher kann von der CRIF Bürgel GmbH unter der genannten Adresse Auskunft über die ihn gespeicherten Daten verlangen.
- 19.2 Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter [www.crifbuergel.de/konsumenten/selbstauskunft/](http://www.crifbuergel.de/konsumenten/selbstauskunft/) eingesehen werden.
- 20. Schlichtungsverfahren**
- 20.1 Kommt es zwischen dem Kunden und MDCC zum Streit über einen Sachverhalt, der mit den folgenden Regelungen zusammenhängt:
- a) §§ 51, 52, 54 bis 67 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4,
  - b) der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, oder
  - c) Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 5a der Verordnung (EU) 2015/2120 und beantwortet MDCC die Kundenbeschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei MDCC oder hilft MDCC der Kundenbeschwerde nicht innerhalb der Frist von vier Wochen ab, kann der Kunde einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen. Der Antrag ist zu richten an: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 216, Schlichtungsstelle, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefax 030/22480518. Nähere Details zum Verfahrensablauf sowie die Schlichtungsordnung können der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) zum Thema Schlichtung Telekommunikation entnommen werden.
- 20.2 Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) für online mit Verbrauchern abgeschlossene Verträge bereit. Diese Plattform ist im Internet unter [ec.europa.eu/consumers/odr/](http://ec.europa.eu/consumers/odr/) zu erreichen.
- 21. Schlussbestimmungen**
- 21.1 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Magdeburg Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- 21.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.
- 22. Veröffentlichung**
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen im Kundencenter der MDCC zur Verfügung bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.